

606-01/HR/SZ/SB

Verbandssatzung
für den
Zweckverband
„Bauhofgemeinschaft
Hohenroth - Salz - Schönau a.d. Brend“



Die Gemeinden Hohenroth, Salz und Schönau a.d.Brend bilden gemäß Art. 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Eigentum des Zweckverbandes
- § 6 Gründungskapital

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

- § 7 Verbandsorgane
 - A. Verbandsversammlung
 - § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 9 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
 - § 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
 - § 11 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 12 Schriftführer
 - B. Verbandsvorsitzender
 - § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 - § 14 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
 - § 15 Bauhofleitung, Verwaltung

III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

- § 16 Verbandswirtschaft
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs, Finanzierung
- § 19 Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung
- § 20 Kassenverwaltung, Finanz- und Personalverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 22 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

V. Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 24 Bekanntmachungen

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Entscheidung über Streitigkeiten

§ 26 Inkrafttreten der Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Bauhofgemeinschaft Hohenroth - Salz - Schönau a.d. Brend“
2. Er hat seinen Sitz in Hohenroth.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hohenroth, Salz und Schönau a.d. Brend.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bereithaltung, Ausstattung und Betrieb eines kommunalen Bauhofes
 - b. Wasserversorgung (Unterhalt und Betrieb der Einrichtungen einschl. örtliches Leitungsnetz),
 - c. Abwasserbeseitigung (Unterhalt örtliches Kanalnetz und der weiteren Einrichtungen die in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen)
 - d. Landschafts- und Grünpflege
 - e. Bewirtschaftung von Gemeindewald
 - f. Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Räum- und Streudienst
 - g. Unterhaltung von Liegenschaften der Gemeinden
 - h. Unterhaltung und Pflege von Spielplätzen und dgl.
 - i. Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe
 - j. Gewässerunterhaltung

2. Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, auf konkrete Anforderung eines Verbandsmitglieds technische und pflegerische Aufgaben sowie Dienst- und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich zu erfüllen und/oder Geräte und Personal zur Verfügung zu stellen. Der Zweckverband ist berechtigt, sich dabei Dritter zu bedienen. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband, erbringen, soweit die Aufgabenerfüllung für die Mitgliedsgemeinden nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Verbandsmitglieder (§ 2) behalten für ihre Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Satzungshoheit nach KAG.

§ 5 Eigentum des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird Eigentümer der von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung aus den vorhandenen Bauhöfen, sowie von ihm künftig beschaffter derartiger Gegenstände und Einrichtungen. Die Mitgliedsgemeinden übereignen zur Zweckverbandsgründung ihr bewegliches Anlagevermögen der bestehenden Bauhöfe entsprechend dem in einem Gutachten festgelegten Wert an den Zweckverband. Dieses Gutachten bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 6 Gründungskapital

Die Gemeinden bringen als Gründungskapital das bewegliche Anlagevermögen nach § 5 als Sachwerte ein. Ein Wertausgleich erfolgt entsprechend den Restwerten in Geld im Verhältnis zu jeweils 50 v.H. auf Basis der Einwohnerzahlen nach der letzten amtlichen Fortschreibung und der Größe der Gemeindegebiete nach dem aktuellen Stand.

II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

A. Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister und zwei weitere Vertreter
3. Die 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amtswegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr Stellvertreter. Für die weiteren Verbandsräte sind Stellvertreter vom jeweiligen Gemeinderat zu bestellen.
4. Der Bauhofleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
5. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung sind.
6. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgesetzten Satzung.

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Auf die Verbandsversammlung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von ein Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung, oder schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden, oder von der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehört.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
4. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung.

5. Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
6. Bei Wahlen gelten die Ziffern 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
8. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende aufgrund dieser Satzung zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters
2. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über eine Auflösung des Zweckverbandes, sowie für den Erlass von Satzungen des Zweckverbandes;
3. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 22);
4. den Beschluss und die Änderung des Haushaltsplans einschließlich der Festsetzung von Umlagen (§ 18);
5. die Feststellung der Jahresrechnung;
6. die allgemeine Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes;

7. die Entscheidung über die wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes und der Verbandsverwaltung;
8. die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans, soweit diese nicht nach dieser Satzung auf den Verbandsvorsitzenden oder den Bauhofleiter übertragen ist;
9. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Bauhofleitung, die Haushaltsführung des Zweckverbandes;
10. Personalangelegenheiten, soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist;
11. die Entscheidung über eine Abführung von Einnahmen, bzw. Überschüssen nach § 19 dieser Satzung;
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes.

§ 12 Schriftführer

Die Verbandsversammlung bestellt für ihre Sitzungen einen Schriftführer.

B. Verbandsvorsitzender

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
2. Verbandsvorsitzender, sowie sein Stellvertreter können nur die Ersten Bürgermeister der Gemeinden, die dem Zweckverband angehören, sein.
3. Ihre Wahl ist nach jeder Neuwahl der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen.

4. Scheidet ein Bürgermeister bei der jeweiligen Gemeinde aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

§ 14

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist, wie auch sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Im Übrigen ergeben sich die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung.
3. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Verbandsversammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden, sowie im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis max. 10.000,00 € im Rahmen des Haushaltes mit sich bringen.
 - b. Anmietung und Pachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 5.000,00 €.
 - c. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 5.000,00 € beträgt.
 - d. Personalangelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Vorsitzenden zugeordnet sind.
 - e. Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten in der Verbandsversammlung.
4. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, einzelne seiner Zuständigkeiten im Sinne von Ziffer 3 a auf den Bauhofleiter zur dauernden oder vorübergehenden Erledigung weiter zu übertragen.
6. Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung.
7. Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung und die Wahrnehmung der Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden erfolgt durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Hohenroth.

§ 15 Bauhofleitung, Verwaltung

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Zweckverband einen Bauhofleiter, der die technische Verantwortung sowie die Verwaltungs- und Finanzverantwortung übernimmt. Der Zweckverband kann Bedienstete im Rahmen eines von der Verbandsversammlung zu erlassenden Stellenplans einstellen. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale bedienen. Ein Verwaltungskostenbeitrag ist entsprechend festzusetzen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft geregelt.
2. Der Bauhofleiter wird ermächtigt, Betriebsmittel und Kleinmaschinen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall zu beschaffen.
3. Der Bauhofleiter kann Mieten und Pachten von beweglichem Vermögen (z.B. Maschinen) bis zu einer Vertragssumme von 2.500,00 € im Einzelfall selbstständig vornehmen.
4. Die Verbandsversammlung kann dem Bauhofleiter durch Beschluss weitere Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Verbandswirtschaft

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vom Verbandsvorsitzenden den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs, Finanzierung

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Verwaltungshaushalt wird durch Entgelte, welche er für seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern oder sonstigen Auftraggebern erhebt, sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Miete, Betriebskostenumlage) gedeckt. Auf die Verrechnungsentgelte können monatliche Vorauszahlungen zur Sicherung der Liquidität erhoben werden.
2. Fehlbeträge sind durch eine Betriebskostenumlage der Verbandsmitglieder spätestens im übernächsten Jahr auszugleichen, sofern sich ein Ausgleich nicht auf andere Weise erzielen lässt. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der erhobenen Entgelte der letzten 3 Jahre.
3. Es wird eine Rücklage als Grundlage für investive Maßnahmen (i. d. R. Beschaffungen von Geräten und Maschinen) gebildet. Der Gegenwert der jährlichen Abschreibungen des beweglichen Anlagevermögens wird der Rücklage zugeführt.
4. Sofern die Mittel der Rücklage nach Ziffer 3 nicht ausreichen kann der Zweckverband für Investitionen eine Investitionsumlage erheben. Diese dient zur Deckung von ungedeckten Ausgaben im Vermögenshaushalt. Bei Bedarf können Abschlagszahlungen erhoben werden. Umlageschlüssel ist der Dreijahresdurchschnitt der erhobenen Entgelte vor dem Beginn der jeweiligen Investitionsmaßnahme.
5. Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan des Zweckverbandes festgesetzt.
6. Innerhalb der ersten drei Jahre des Bestehens des Verbandes sind notwendige Maßnahmen nach den Ziffern 2, 3 und 4 im ersten Jahr mit einem Umlageschlüssel nach der Regelung in § 6 Satz 1, im zweiten Jahr des Bestehens mit einem Umlageschlüssel im Verhältnis der erhobenen Entgelte des letzten Jahres und im dritten Jahr des Verbandsbestehens mit einem Umlageschlüssel im Verhältnis der erhobenen Entgelte der letzten zwei Jahre auszugleichen.

§ 19**Abführung von Einnahmen / Überschussverteilung**

Überschüsse des Zweckverbandes – soweit sie nicht für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung benötigt werden – sind an die Verbandsmitglieder entsprechend dem im § 18 Ziffer 2 Satz 2 geregelten Umlageschlüssel abzuführen.

§ 20**Kassenverwaltung, Finanz- und Personalverwaltung**

1. Die Kassengeschäfte, sowie die Finanz- und Personalverwaltung werden auf die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d. Saale mit einer eigenen Vereinbarung übertragen, soweit sich aus Ziffer 2 nichts anderes ergibt.
2. Entgelte werden vom Zweckverband in Rechnung gestellt.

§ 21**Jahresrechnung, Prüfung**

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus insgesamt drei Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung erteilt.
4. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Rhön-Grabfeld.

IV. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes

§ 22

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Bedingungen des Beitritts zum Zweckverband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.
2. Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, die zugleich die Bedingungen festlegt, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden nach der Gründung des Zweckverbandes ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 5 Jahren möglich.
3. Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach dem Verhältnis nach § 18 Ziffer 2 Satz 2 weiter. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn die Anlagen und Einrichtungen, die zur Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienen, vom Zweckverband weiter wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in seiner jeweiligen Fassung.
2. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Zweckverbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis der erhobenen Entgelte der Mitglieder der letzten 3 Jahre aufgeteilt. Verbleibende Schulden werden in demselben Verhältnis aufgeteilt.
3. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bedienstete, die vorher bei einer Verbandsgemeinde einen Beschäftigungsvertrag hatten, von dieser zu übernehmen sind.
4. Liquidatoren sind die Organe des Zweckverbandes.

V. Form der öffentlichen Bekanntmachungen

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden, unbeschadet des Art. 24 KommZG, nach den Vorschriften der Mitgliedsgemeinden ortsüblich veröffentlicht. Entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

VI. Schlussbestimmungen

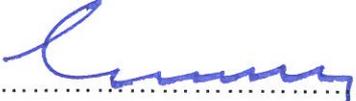
§ 25 Entscheidung über Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und Pflichten zur Tragung von Lasten ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Schlichtung anzurufen.
2. Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 26 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Neustadt a.d. Saale, den 25. Nov. 2011


.....

Landratsamt Rhön-Grabfeld
(Aufsichtsbehörde) **Warmuth**
Regierungsdirektor



Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben Landratsamtsamtes Rhön-Grabfeld vom
25. Nov. 2011 Nr. 2.1-6060.1... genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung wurden durch das Landratsamt Rhön-
Grabfeld im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld Nr. 18, vom
5.7. DEZ. 2011 amtlich bekanntgemacht.